

## Bedingungen und Konditionen für Montagearbeiten

- 1. Gültigkeit**
  - 1.1 Mikron stellt auf Anfrage ihren Montageservice zur Verfügung, um Inbetriebnahme-, Vorführ-, Überholungs- und Reparaturarbeiten an den von Mikron gelieferten Produkten durchzuführen.
  - 1.2 Diese Allgemeinen Montagebedingungen gelten für alle Arbeiten und Dienstleistungen, die von oder im Namen von Mikron außerhalb der Mikron-Geschäftsräume zum Zweck der Installation, Inbetriebnahme, Überholung oder Reparatur von Maschinen und Anlagen ausgeführt oder erbracht werden. Diese Bedingungen sind in jedem Fall verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss als anwendbar erklärt wurden, es sei denn, Mikron hat ausdrücklich und schriftlich anderen Bedingungen zugestimmt.
  - 1.3 Zusagen, die das Montagepersonal gegenüber dem Kunden oder gegenüber Dritten für Mikron macht, sind nur dann verbindlich, wenn sie mit dem Kaufvertrag oder dem Montagevertrag übereinstimmen oder von Mikron schriftlich bestätigt worden sind.
  - 1.4 Ergänzend zu diesen Montagebedingungen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen von Mikron (insbesondere betreffend Garantie, Abnahme usw.).
- 2. Tarife für Montagearbeiten**
  - 2.1 Das Mikron-Personal wird zu den folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:
    - Reise- und Normalarbeitszeit: gemäß Angebot.
    - Überstunden und Abendarbeit: 25% Zuschlag.
    - Nacharbeit: 50% Zuschlag.
    - Arbeit an Samstagen: 25% Zuschlag.
    - Arbeit an Sonntagen: 50% Zuschlag.
    - Reisekosten: siehe Abschnitt 7 unten.
    - Unterkunfts- und Verpflegungskosten: gemäß Spesenreglement von Mikron.
    - Rückerstattung der Nebenkosten: gemäß Spesenreglement von Mikron.
  - 2.2 Die oben genannten Sätze gelten unter normalen Umständen. Entstehen unvorhergesehene Mehrkosten oder kann das Personal seine Ausgaben nachweislich nicht mit den angegebenen Sätzen decken, so werden diese Sätze nachträglich korrigiert. Die Indexierung bleibt vorbehalten.
- 3. Reisezeit**
  - 3.1 Als Reisezeit gilt die Zeit, die für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageort und zum Bezug der Unterkunft benötigt wird, sowie die Zeit, die für die Fahrt zwischen dem Unterkunfts- und Verpflegungsort und dem Ort der Montagearbeiten aufgewendet wird, wenn diese durch eine größere Entfernung getrennt sind.
- 4. Arbeitszeiten**
  - 4.1 Die Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche. Muss aus Gründen, die Mikron nicht zuschreiben sind, ein kürzerer Zeitplan eingehalten werden, wird dennoch die normale Arbeitszeit in Rechnung gestellt, da das Personal von Mikron für diese Stundenzahl bezahlt wird.
  - 4.2 Überstunden sind Arbeitsstunden zwischen 06.00 und 20.00 Uhr, die über die normale Arbeitszeit hinaus geleistet werden.
  - 4.3 Nacharbeit ist die Arbeitszeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr.
  - 4.4 Als Samstagsarbeit gilt die Arbeitszeit an Samstagen, als Sonntagsarbeit die Arbeitszeit an Sonntagen und kantonalen Feiertagen zwischen Mitternacht und der darauffolgenden Mitternacht. Das Personal von Mikron ist angewiesen, an Sonn- und Feiertagen keine Arbeit zu leisten, außer in dringenden Fällen in Absprache mit dem Kunden und mit unserer eigenen Zustimmung.
- 5. Wartezeit**
  - 5.1 Wird das Montagepersonal aus Gründen, die Mikron nicht zu vertreten hat, an der Ausführung seiner Arbeit gehindert oder nach Beendigung der Montage weiterbeschäftigt, so gelten die dadurch entstandenen Stunden als Wartezeit und werden wie normale Arbeitsstunden verrechnet. Die gleiche Regelung gilt für Arbeitszeiten, die durch kantonale Feiertage bedingt sind.
- 6. Urlaub**
  - 6.1 Die Urlaubstermine sowie die entsprechenden Lohn- und Reisekosten sind gesondert zu vereinbaren.
- 7. Reisekosten**
  - 7.1 Die Reisekosten setzen sich zusammen aus dem Preis für die Hin- und Rückreise sowie den örtlichen Reisekosten am Montageort, den Fracht-, Versicherungs- und Zollgebühren für Gepäck und Werkzeug sowie gegebenenfalls den Kosten für die Beschaffung von Ausweispapieren, Schutzimpfungen usw., die aufgrund der Gegebenheiten des Landes, in dem die Montagearbeiten durchgeführt werden, erforderlich sind. Reisen in der Schweiz erfolgen in der Regel mit dem Auto, in anderen Ländern mit dem Auto, der Bahn, dem Flugzeug oder dem Schiff. Bei Bahnreisen werden die Fahrkarten der 1. Klasse mit einem Zuschlag für einen Schlafwagen der 2. Bei Flug- und Schiffsreisen berechnen wir die Economy-Klasse, es sei denn, besondere Umstände machen die Benutzung einer höheren Klasse erforderlich. Für Fahrten mit unseren Dienstwagen oder mit einem Privatfahrzeug gelten unsere internen Kosten- und Erstattungssätze.
- 8. Aufenthaltskosten**
  - 8.1 Die Aufenthaltskosten umfassen die Bezahlung von Mahlzeiten und Nebenkosten (Getränke zu den Mahlzeiten, Trinkgelder, Wäsche und Portokasse), die dem beruflichen Status der betreffenden Person entsprechen.
- 8.2 Werden Unterkunft und Verpflegung vom Kunden - nach vorheriger Vereinbarung mit Mikron - zur Verfügung gestellt, so hat er dem Montagepersonal zur Deckung der Nebenkosten ein Tagegeld in Höhe von etwa 30 % der ortsüblichen Tagessätze in Landeswährung zu zahlen.
- 9. Krankheit und Unfall**
  - 9.1 Die Mikron-Monteur sind nach schweizerischem Recht gegen Krankheit und Unfall versichert.
  - 9.2 Bei Krankheit oder Unfall (Nichtberufs- oder Berufsfall ohne Verschulden des Kunden) übernimmt Mikron den Lohnersatz und die Kosten der medizinischen Versorgung; in den übrigen Fällen ist der Kunde zur Zahlung verpflichtet. Der Kunde hat am Montageort die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu treffen und nötigenfalls die Einweisung der erkrankten oder verunfallten Person in ein nach modernen Grundsätzen geführtes Spital zu veranlassen und Mikron unverzüglich zu informieren.
  - 9.3 Wird der Rücktransport des Erkrankten oder Verunfallten notwendig, so gehen die damit verbundenen Kosten sowie die Reisekosten einer Ersatzperson (siehe Ziffer 7) zu Lasten von Mikron, es sei denn, das Ereignis sei auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen.
- 10. Steuern und ähnliche Abgaben**
  - 10.1 Entsteht in dem Land, in dem die Montagearbeiten anlässlich der Entsendung von Monteuren durchgeführt werden, eine Steuerpflicht gleich welcher Art oder eine Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben gleich welcher Art, so sind die entsprechenden Steuern und Abgaben vom Kunden zu zahlen.
- 11. Vorschriften am Bestimmungsort**
  - 11.1 Der Kunde hat Mikron auf die am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Montagearbeiten und den Betrieb der Anlage sowie auf die Vermeidung von Krankheiten und Unfällen beziehen.
- 12. Vorbereitende Arbeiten**
  - 12.1 Mikron liefert kostenlos Maßzeichnungen der bestellten Gegenstände, anhand derer der Kunde den erforderlichen Aufstellungsort mit allen Anschlüssen fachgerecht und auf eigene Kosten vorzubereiten hat. Damit die Montagearbeiten nach Eintreffen des Mikron-Personals ungehindert beginnen und fortgesetzt werden können, müssen die von Mikron gelieferten Produkte sowie die für die Montagearbeiten benötigten und vom Kunden zu liefernden Materialien und Geräte rechtzeitig an die Verwendungsstelle gebracht und alle notwendigen Vorbereitungsarbeiten vollständig ausgeführt worden sein.
  - 12.2 Der Kunde hat auf eigene Kosten alle erforderlichen Aufenthalts-, Arbeits- und sonstigen Bewilligungen für die Monteure zu

beschaffen. Er hat auch die am Montageort vorgeschriebene besondere Versicherung auf seine Kosten abzuschließen.

### 13. Hilfskräfte, Werkzeuge, Hilfsmittel und Installationsmaterial

- 13.1 Mikron stellt ihrem Personal die für die Montagearbeiten erforderlichen Handwerkzeuge zur Verfügung. Zur sicheren Aufbewahrung seiner Ausrüstung muss der Monteur Zugang zu einem abschließbaren Raum haben. Die Versicherung gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ist Sache des Kunden. Nach Beendigung der Montagearbeiten sind die von Mikron zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Gegenstände vom Kunden frachtfrei an die Boudry-Station zurückzugeben.
- 13.2 Der Kunde muss den Monteuren von Mikron auf Anfrage und auf eigene Kosten Hilfskräfte, Hebewerkzeuge und alle anderen benötigten Werkzeuge und Materialien zur Verfügung stellen. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für Unfälle, Unfallfolgen und Sachschäden, die durch die unzureichende Qualität, der von ihm zur Verfügung gestellten Hilfsmittel oder durch sein eigenes Personal verursacht werden. Müssen für andere Arbeiten besondere Vorkehrungen getroffen werden, so hat der Kunde die Mitarbeiter von Mikron ausdrücklich darauf hinzuweisen.

### 14. Anpassungszeit

- 14.1 Eine Frist für die Beendigung der Montagearbeiten ist nur verbindlich, wenn sie von Mikron ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist. Die Frist beginnt, sobald das Montagepersonal auf Abruf des Kunden seine Reise antritt; sie gilt als eingehalten, wenn die montierten Geräte oder Anlagen bei ihrem Ablauf betriebsbereit sind.
- 14.2 Die Montagefrist wird angemessen verlängert:
- wenn Mikron, die für die Durchführung der Montage erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig erhält oder wenn der Kunde diese Angaben nachträglich abändert und dadurch die Montage verzögert;
  - wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb der Kontrolle von Mikron liegen, unabhängig davon, ob sie Mikron, dem Kunden oder einem Dritten zuzuschreiben sind;
  - wenn der Kunde mit der Ausführung der ihm obliegenden Arbeiten oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsfristen nicht einhält oder ungenügende oder ungeeignete Hilfspersonen oder Hilfsmittel zur Verfügung stellt.
- 14.3 Eine Vertragsstrafe für die verspätete Fertigstellung von Montagearbeiten muss Gegenstand einer besonderen schriftlichen Vereinbarung sein. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn die verspätete Leistung nachweislich auf ein Verschulden von Mikron zurückzuführen ist und der Kunde den Nachweis eines Schadens erbringen kann.
- 14.4 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen verspäteter Fertigstellung der Montagearbeiten.

### 15. Prüfung und Abnahme der Montagearbeiten

- 15.1 Die montierten Geräte oder Anlagen sind abnahmefähig, wenn sie für die Erbringung der Nutzleistung tauglich sind. Dies gilt auch, wenn unwesentliche Teile fehlen, Nacharbeiten erforderlich sind oder die montierten Anlagen und Einrichtungen aus Gründen, die Mikron nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.
- 15.2 Sobald dem Kunden mitgeteilt wird, dass die montierten Geräte oder Anlagen abnahmebereit sind, hat er die Montagearbeiten im Beisein des verantwortlichen Montageleiters unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bei Mikron zu rügen. Unterlässt er dies, so gelten die Montagearbeiten als genehmigt.
- 15.3 Erweist sich die Montagearbeit bei der Abnahme als nicht vertragsgemäß ausgeführt, so hat der Kunde Mikron unverzüglich Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Kunde nur Anspruch auf eine angemessene Preisminderung.
- 15.4 Ein Recht des Kunden auf Schadenersatz oder Rückgängigmachung des Vertrages wegen mangelhafter Montagearbeiten kann nicht geltend gemacht werden.

### 16. Arbeiten außerhalb des Vertragsumfangs

- 16.1 Der Kunde darf das Montagepersonal ohne schriftliche Genehmigung von Mikron nicht für Arbeiten einsetzen, die nicht vom Montagevertrag erfasst sind.

### 17. Garantie

- 17.1 Bei der Ausführung von Montagearbeiten nach Lieferungen durch Mikron garantiert Mikron die fachgerechte und sorgfältige Ausführung der ihr anvertrauten Arbeiten. Die Dauer und der Inhalt der Garantie richten sich nach den Bestimmungen des Liefervertrags oder der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen von Mikron.
- 17.2 In allen anderen Fällen verpflichtet sich Mikron zur sorgfältigen Ausführung der Arbeiten, übernimmt dafür aber keine Gewähr.
- 17.3 Jegliche Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen mangelhafter Arbeiten sind ausgeschlossen.

### 18. Haftung

Mikron verpflichtet sich, die Montagearbeiten vertragsgemäß auszuführen und ihre Gewährleistungsverpflichtungen zu erfüllen (vgl. Abschnitt 17 oben). Sie lehnt jede weitergehende Haftung gegenüber dem Kunden für Folgeschäden und Vermögensschäden aller Art ab, z.B. für Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Auftragsverluste, entgangenen Gewinn, für Nichterfüllung oder effektive Vertragsverletzung oder für allfällige Schadenersatzforderungen zur Wiedergutmachung und alle anderen direkten und indirekten Schäden, jedoch im Rahmen der in den AGB Anlage Mikron enthaltenen Haftung.

### 19. Zusätzliche Bestimmungen für Montagearbeiten zum Festpreis

- 19.1 Wünscht der Kunde die Ausführung von Montagearbeiten zu Festpreisen (Montage zu vereinbarten Preisen oder zu einem Pauschalpreis), so ist eine besondere schriftliche Vereinbarung zu treffen. Auch in diesem Fall gelten jedoch die vorstehenden Allgemeinen Bedingungen für Montagearbeiten, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- 19.2 Der Pauschalpreis umfasst nur die vertraglich festgelegten Leistungen. Er setzt die ungehinderte Durchführung der Arbeiten, die rechtzeitige Erledigung der vom Kunden zu erbringenden Vorarbeiten (siehe Abschnitt 12) und das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl geeigneter qualifizierter Hilfskräfte, Werkzeuge, Hilfsmittel und Montagematerialien (siehe Abschnitt 13) voraus.
- 19.3 Ist für die Montagearbeiten ein Pauschalpreis vereinbart, so liegt diesem die in Abschnitt 4.1 festgelegte Normalarbeitszeit zugrunde. Muss das Personal eine kürzere Arbeitszeit einhalten, so wird die sich daraus ergebende Verlängerung der Montagezeit einschließlich der Tageskosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde wird ebenfalls in Rechnung gestellt, wenn die Monteure aus Gründen, die Mikron nicht zuzuschreiben sind, in der effizienten Ausführung ihrer Arbeit behindert oder nach deren Beendigung anderweitig aufgehalten werden, gleichgültig aus welchen Gründen.
- 19.4 Der Pauschalpreis erhöht sich um eventuell anfallende Steuern oder andere Abgaben (siehe Abschnitt 10), es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

### 20. Zahlungsbedingungen

- 20.1 Erfüllungsort für die Zahlung ist Boudry. Die Zahlungen sind vom Kunden in frei verfügbaren Schweizer Franken ohne Abzug von Rabatten, Spesen, Steuern und Abgaben irgendwelcher Art an Mikron zu leisten.
- 20.2 Die Montagekosten werden nach Ermessen von Mikron monatlich oder nach Abschluss der Montagearbeiten in Rechnung gestellt. Mikron behält sich das Recht vor, eine teilweise oder vollständige Vorauszahlung der voraussichtlichen Montagekosten zu verlangen.
- 20.3 Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder Gegenansprüchen des Kunden, die von Mikron nicht anerkannt werden, ist unzulässig. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Montagearbeiten aus Gründen, die Mikron nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.
- 20.4 Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er vom Zeitpunkt der Fälligkeit an und ohne besondere Mahnung einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Sitz des Kunden üblichen Zinssätzen richtet, mindestens aber 6 Prozent pro Jahr beträgt. Die Zahlung von Verzugszinsen entbindet nicht von der Verpflichtung zur vertragsgemäßen Zahlung.

### 21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 21.1 Für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden

und Mikron ist der Erfüllungsort Boudry, Schweiz.

- 21.2 Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterstehen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und allfälliger kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- 21.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden ist der Erfüllungsort, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person

des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Mikron ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## **22. Salvatorische Klausel**

- 22.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Montagearbeiten ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Mikron Switzerland AG, Boudry  
Division Automation  
Route du Vignoble 17  
2017 Boudry  
Switzerland  
IDI CHE-444.849.913  
VAT CHE-108.564.548  
Tel. +41 32 843 11 11  
[mbo@mikron.com](mailto:mbo@mikron.com)  
[www.mikron.com](http://www.mikron.com)

Version: 01.10.2022